

Stellungnahme von Privatdozent Mag. Dr. Stefan Weber zur Änderung des Universitätsgesetzes 2002

weber@plagiatsgutachten.de

13.01.2021

Ich begrüße die **Rationalisierungsziele** des Ministerialentwurfs (mehr positiv beurteilte Prüfungen pro Semester, kürzere Studiendauer, weniger Studienabbrüche/mehr Studienabschlüsse), vermissen aber die Benennung des ebenso übergeordneten Ziels einer **Qualitätssicherung** im sukzessive ‚effizienzoptimierten‘ Lehrbetrieb. Auch dem Problem der zunehmenden **Studierunfähigkeit**¹, dem man etwa mit einer kompletten Neugestaltung der Studieneingangsphase begegnen könnte, stellt sich der Ministerialentwurf meines Erachtens unzureichend.

Es darf gesellschaftspolitisch nicht nur darum gehen, dass Studierende möglichst schnell und effizient studieren. Es muss auch darauf geachtet werden, dass die richtigen studieren und dass sie qualitätsgesichert Wissen und Kompetenzen erwerben.

Das heißt umgekehrt: Vorgegebene Rationalisierungsziele wie mehr positiv beurteilte Prüfungen pro Semester und mehr prüfungsaktive Studien dürfen nicht u.a. dadurch erreicht werden, dass *die Prüfungen einfacher werden, die Beurteilungen milder ausfallen* (dass u.a. auf die Vergabe von „Nicht genügend“ verzichtet wird, weil das Erreichen dieser Note nicht als Prüfungsaktivität gewertet wird) oder die *Verwendung unerlaubter Hilfsmittel* – gerade etwa bei digitalen Distanzprüfungen² – *nicht erkannt* oder *nicht geahndet* wird. Nirgendwo in den vorgeschlagenen Änderungen findet sich ein Hinweis darauf, welche Regularien der **Qualitätssicherung** neu vorgeschrieben werden, um genau diese möglichen Nivellierungstendenzen nach unten zu vermeiden und was man gegen die **Studierunfähigkeit** zu tun gedenkt.

¹ LADENTHIN, Volker (2018): Studierfähigkeit: Da läuft etwas ganz schief. <https://www.forschung-und-lehre.de/lehre/da-laeuft-etwas-ganz-schief-894>

² KNÖRICH, Tobias (2020): Prüfungen im digitalen Corona-Semester: Wie Universitäten Ehrlichkeit bestrafen. <https://www.cicero.de/kultur/pruefungen-digital-corona-semester-universitaeten-plagiat-betrug>

Der Gesetzgeber sollte meines Erachtens aufpassen, dass er keine falschen Anreize zur Beschleunigung auf Kosten der Qualität (der Lehre) setzt: Wenn die Mittelvergabe an Universitäten an die Anzahl prüfungsaktiver Studien geknüpft ist, scheint der einfachste Weg der Ziel-Erreichung jener zu sein, das Niveau der Prüfungen zu senken.

Abb. 1: Was im Fokus der UG-Novelle ist und was nicht

Was im Fokus der UG-Novelle ist	Was nicht im Fokus der UG-Novelle ist
Effizienzsteigerung, Beschleunigung, Rationalisierung	Qualitätssicherung und -steigerung
Verbesserung der <u>Studierbarkeit</u> der Studien	Verbesserung der <u>Studierfähigkeit</u> der Studierenden
<u>Anzahl</u> positiv beurteilter Prüfungen und <u>Anzahl</u> der AbsolventInnen	<u>Qualität</u> der Prüfungsleistungen und <u>Bildungs-</u> und <u>Kompetenzniveau</u> der AbsolventInnen

Quelle: Eigene Abb. SW für diese Stellungnahme

Wo **„effizienzoptimiert“** wird (was aus meiner Sicht sehr zu begrüßen ist), da muss aber auch **qualitätsgesichert** werden, d.h. es muss sichergestellt werden, dass sich kein Qualitätsverlust einschleicht. Wo **kompetenzorientiert** gelehrt wird, da muss auch sichergestellt werden, dass die Basis bei den Lernenden stimmt: etwa die ausreichende **Beherrschung** der grundlegenden **Kulturtechniken** als Voraussetzung für ein Hochschulstudium.

Ich bin mir dessen bewusst, dass dies alles kein Universitätsgesetz allein erwirken kann, dass das Ministerium hier höchstens über Leistungsvereinbarungen auf die Universitäten einwirken kann und dass die Qualitätssicherung (hier: primär der Lehre) damit letztlich Aufgabe der einzelnen Universitäten ist.

Dennoch bietet eine UG-Novelle die Chance, bisherige Punkte zu (ver)schärfen und einige Punkte neu aufzunehmen. Es wurde bislang verabsäumt, hier Zeichen zu setzen. Ich rege daher folgende Änderungen und Ergänzungen des Ministerialentwurfs an:

1. § 2 UG führt 14 leitende Grundsätze für österreichische Universitäten wie etwa Lernfreiheit, Gleichstellung oder Nachhaltigkeit an. Wissenschaftliche Redlichkeit oder akademische Integrität werden als Grundsätze nicht erwähnt. Ich schlage daher vor, hier als Punkt 3 neu aufzunehmen:

3. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und akademischer Integrität;

Dann weiter mit Punkt 4 (derzeit Punkt 3): „Vielfalt wissenschaftlicher und künstlerischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen;“

Usw.

Siehe dazu vorbildhaft das Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg³:

Abb. 2: Snippet aus dem Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg

§ 3
Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium; wissenschaftliche Redlichkeit

(1) Die Hochschulen sind frei in Forschung, Lehre und Kunst. Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule die durch Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) verbürgten Grundrechte wahrnehmen können.

(2) Die Freiheit der Forschung (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst insbesondere die Fragestellung, die Grundsätze der Methodik sowie die Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. Satz 1 gilt für künstlerische Entwicklungsvorhaben und für die Kunstausbübung entsprechend.

(3) Die Freiheit der Lehre (Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 GG) umfasst im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben insbesondere die Abhaltung von Lehrveranstaltungen und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen der Lehre sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebes und auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen beziehen; sie dürfen die Freiheit im Sinne von Satz 1 nicht beeinträchtigen.

(4) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen und an der DHBW unbeschadet des § 29 Absatz 5 Satz 3, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher und künstlerischer Meinungen. Beschlüsse der zuständigen Hochschulorgane in Fragen des Studiums sind insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebes und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen.

(5) Alle an der Hochschule wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Ein Verstoß hiergegen liegt insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter erheblich beeinträchtigt wird. Im Rahmen der Selbstkontrolle in der Wissenschaft stellen die Hochschulen Regeln zur Einhaltung der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten auf.

2. § 60 Abs. 1b Z 2 UG normiert, dass bei „Orientierungsveranstaltungen“ „anlässlich der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium“ „eine Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis zu geben ist“. – Ich bezweifle, dass dies der richtige Ort für eine solche Einführung ist und hinterfragen auch, ob dies wirklich an österreichischen Universitäten geschieht. Vielmehr wäre eine „Einführung in die gute wissenschaftliche Praxis“ als Pflichtlehrveranstaltung in allen Curricula


³ http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/3q7b/page/bsbawueprod.psmi;jsessionid=D2C1EED8B7E981E3FDDDD665A25156667.jp91;jsessionid=847A435FA3C6239C4F61325AF2C4199F.jp91?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Tr efferliste&documentnumber=4&numberofresults=110&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGBWV19P1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-HSchulGBWV19P3

vorzusehen. Dies wäre eventuell nicht über das UG, sondern über Leistungsvereinbarungen zu erwirken und würde jedenfalls einer Forderung der Ombudsstelle für Studierende⁴ entsprechen, die auch seitens der Politik aufgegriffen wurde:

Abb. 3: Snippet aus dem Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2018/19

Vorschlag 2019 / 3 / Or
Curriculare Verankerung von Lehrveranstaltungen zur guten wissenschaftlichen Praxis in den Pflichtlehrveranstaltungen (an allen Institutionen-Kategorien)

Zur Prävention von Ghostwriting oder Plagiatsfällen wird vorgeschlagen, in den jeweiligen Curricula geeignete Pflichtlehrveranstaltungen zum Thema gute wissenschaftliche Praxis zu verankern. Ziel dieser Pflichtlehrveranstaltungen ist, dass Studierende die Sicherheit bekommen, wie sie wissenschaftlich arbeiten ohne ein Plagiat zu erzeugen, wie sie richtig zitieren, welche Textgenres und Textgattungen in ihrer Disziplin erforderlich sind und wie sie eine wissenschaftliche Arbeit richtig aufbauen, um sowohl ungewollte Plagiatsfälle zu vermeiden als auch dem Engagement einer/s Ghostwriters/in durch die Studierenden vorzubeugen.



An vielen hochschulischen Bildungseinrichtungen werden solche Schreibtrainings bereits angeboten. Zumeist fallen diese nicht in den Bereich der zu absolvierenden Pflichtfächer, sondern werden im Bereich der Wahlfächer angesiedelt.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen Zitierregelungen in geeigneter Form zu veröffentlichen.

3. § 48 UG normiert, dass alle Universitätsorgane zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet sind (siehe Bundesverfassung und Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz). Im Zuge eines neuen Informationsfreiheits- und Transparenzgesetzes in Österreich wird dieser Paragraph bald obsolet sein. Schon derzeit ist es so, dass etwa HinweisgeberInnen/InformantInnen in gemeldeten Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens nichts über den Ausgang der universitären Verfahren erfahren dürfen. Dies steht im Widerspruch zu den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, die normieren, dass Hinweisgeber über den Verfahrensausgang zu informieren sind. Das ursprüngliche Regelwerk für ein Verfahren beim Verdacht von wissenschaftlichem Fehlverhalten sah sogar eine iterative Einbindung der „informierenden Person“ während des gesamten Verfahrens vor.⁵ Eine solche wünschenswerte Transparenz ist in Österreich wegen der überkommenen Amtsverschwiegenheit immer noch nicht möglich und wäre gerade für die Wissenschaft enorm wichtig.

⁴ Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende 2018/19, hier S. 109.

https://www.hochschulombudsnetz.at/wp-content/uploads/2020/01/T%C3%A4tigkeitsbericht-2018_19-komprimiert.pdf

⁵ Anhang zu: ESER, Albin (1999): Die Sicherung von „Good Scientific Practice“ und die Sanktionierung von Fehlverhalten – mit Erläuterungen zur Freiburger „Selbstkontrolle in der Wissenschaft“, hier S. 150 bis S. 156.

4. § 19 Abs. 2a UG ermächtigt Universitäten zur Aufnahme von „Bestimmungen betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen“ in die Satzungen. Und weiter: „Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von Abschlussarbeiten (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.“ Diese Sanktion des Rektorats ist also nicht möglich bei schwerwiegenden Täuschungen in schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten. Ich empfehle daher folgende Ergänzung, die eine weitere Nachschärfung darstellen würde⁶:

„Darüber hinaus kann das Rektorat über einen allfälligen Ausschluss vom Studium in der Dauer von höchstens zwei Semestern bei schwerwiegendem und vorsätzlichem Plagieren oder schwerwiegendem und vorsätzlichem anderen Vortäuschen von wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen im Rahmen von **schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten und Abschlussarbeiten** (Bachelorarbeiten sowie wissenschaftliche und künstlerische Arbeiten) mit Bescheid entscheiden.“

Generell ist das österreichische UG bei Plagiatsdelikten vergleichsweise sehr milde. So hat etwa das nordrhein-westfälische Hochschulgesetz **Geldbußen** von bis zu 50.000,-- Euro bei Plagiat und anderem Vortäuschen von Prüfungsleistungen vorgesehen⁷:

⁶ Siehe die bereits umgesetzten Forderungen der uniko aus dem Jahr 2014:
<https://www.diepresse.com/3892351/plagiate-rektoren-wollen-nachscharfung>

⁷ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?sg=0&menu=1&bes_id=28364&anw_nr=2&aufgehoben=N&det_id=469605

Abb. 4: Snippet aus dem nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

1. gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder
2. gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Nummer 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler sowie nach Satz 2 Nummer 2 das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Auch in der Schweiz setzt man auf die Einführung von **Geldstrafen**.⁸ Das baden-württembergische Hochschulgesetz sieht die **Exmatrikulation** bei schwerwiegenden Verstößen gegen die wissenschaftliche Redlichkeit vor: Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit verstoßen (§ 62 Abs. 3 Z 4 LHG Baden-Württemberg⁹).

Während man in Deutschland mit Geldbußen und der Möglichkeit zur Exmatrikulation mitunter längst auf ein rigides Vorgehen gegen Plagiate und andere Täuschungshandlungen setzt und auch in der Schweiz einen härteren Kurs ansteuert, werden in Österreich die Regeln bei Plagiat nicht nur nicht verschärft, es wird sogar eine studienrechtliche Verjährung eingeführt.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum man hier in Österreich weiter einen milden Umgang mit Plagiaten pflegt. Womöglich ist gerade dies ein Hinweis darauf, dass es sich um ein unvermindert sehr ernsthaftes Problem handelt, das bis in die „höchsten Kreise“ der Gesellschaft reicht.

5. Der Ministerialentwurf schlägt vor, dass der Widerruf des inländischen akademischen Grades bei im Nachhinein festgestellter Erschleichung nach § 89 UG nur innerhalb von 30 Jahren nach Verleihung möglich ist: „Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides ist längstens bis 30 Jahre ab der Verleihung des akademischen Grades möglich.“ Die Verjährungsfrist von 30 Jahren ist für uns in keiner Weise nachvollziehbar. Ich empfehle, diesen Satz zu streichen.

Wenn es darum gehen sollte, Menschen in einem späteren Karrierestand vor dem Verlust ihres akademischen Grades zu „schützen“, wäre eine deutlich kürzere Verjährungsfrist angebracht – etwa 10 oder 12 Jahre, wie dies in Deutschland diskutiert (und schließlich abgelehnt!) wurde.¹⁰ Wenn es hingegen um die Frage geht, wie lange man das Vortäuschen wissenschaftlicher Leistungen zurückverfolgen kann, so können etwa Plagiate derzeit ab ca. 1960 zuverlässig beurteilt werden, da genaue und mit heutigen Standards vergleichbare Zitierregeln ab dieser Zeit für nahezu alle Fächer vorliegen.

⁸ <https://www.20min.ch/story/uni-will-geldstrafen-fuer-studierende-einfuehren-741581537917>

⁹ http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/3q7b/page/bsbawueprod.psm;jsessionid=D2C1EED8B7E981E3FDDD665A25156667.jp91?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=4&numberofresults=110&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-HSchulGBWV19P1&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#jlr-HSchulGBWV19P62

¹⁰ Zur Diskussion in Deutschland siehe: RIEBLE, Volker (2014): Plagiatverjährung. Zur Ersitzung des Doktorgrades. https://ordnungderwissenschaft.de/wp-content/uploads/2020/03/03_rieble_plagiatverjaehrung_odw_ordnung_der_wissenschaft_2014.pdf

Eine Verjährungsfrist von 30 Jahren ist hingegen weder einzelfallbezogen-biographisch noch wissenschaftsgeschichtlich zu begründen. Es scheint sie auch weltweit nirgendwo anders zu geben.

6. Empfehlenswert wären Definitionen von „guter wissenschaftlicher Praxis“ und ihrem Gegenstück, dem „wissenschaftlichen Fehlverhalten“ in den studienrechtlichen Begriffsbestimmungen (§ 51), etwa der Art:

33. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet, stets lege artis zu arbeiten, das heißt Forschung und Lehre strikt an den rechtlichen Regelungen, ethischen Normen und dem aktuellen Erkenntnisstand des jeweiligen Faches zu orientieren.

34. Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere dann vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden (Manipulation, Erfindung) oder geistiges Eigentum anderer unbefugt verwertet wird (Plagiat).

7. § 77 Abs. 2 UG normiert, dass Studierende berechtigt sind, „negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen“. Ich empfehle hier eine Reduktion der möglichen Anzahl der Prüfungsantritte.

Denn aus § 77 Abs. 2 folgt ja, dass etwa Prüfungen im Rahmen einer nicht-prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung viermal abzuhalten sind. Der so entstehende bürokratische Aufwand für Lehrende ist enorm. Dadurch, dass negative beurteilte Prüfungen dreimal wiederholt werden können, können mit „Nicht genügend“ beurteilte Studierende bei allen vier Prüfungsterminen antreten. Hier entsteht oft die Situation, dass Studierende mittels eines „Prüfungs-Trial-and-Error“-Verfahrens letztlich eine positive Note erlangen, die sie bei strengeren Regeln nicht erlangt hätten.

8. Schließlich empfehle ich die Neuaufnahme einer Strafbestimmung **„Verstoß gegen die eidesstattliche Erklärung in einer schriftlichen Arbeit, in einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit“** mitsamt Normtext für eine solche Erklärung.

Wie weit man etwa hier in Deutschland schon mit solchen Normtexten ist, zeigt das Beispiel im Snippet.

Ich empfehle, eine einheitliche Basisformulierung ins Universitätsgesetz mit aufzunehmen, mit Lücken für die jeweilige fachspezifische Zitierkultur und Forschungspraxis:

Abb. 5 Eidesstattliche Versicherung in einer bundesdeutschen medizinischen Dissertation, 2020

VII. Eidesstattliche Versicherung

„Ich, [REDACTED] versichere an Eides statt durch meine eigenhändige Unterschrift, dass ich die vorgelegte Dissertation mit dem Thema: [REDACTED] [REDACTED] selbstständig und ohne nicht offengelegte Hilfe Dritter verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel genutzt habe.

Alle Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach auf Publikationen oder Vorträgen anderer Autoren beruhen, sind als solche in korrekter Zitierung (siehe „Uniform Requirements for Manuscripts (URM)“ des ICMJE -www.icmje.org) kenntlich gemacht. Die Abschnitte zu Methodik (insbesondere praktische Arbeiten, Laborbestimmungen, statistische Aufarbeitung) und Resultaten (insbesondere Abbildungen, Graphiken und Tabellen) entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Meine Anteile an etwaigen Publikationen zu dieser Dissertation entsprechen denen, die in der untenstehenden gemeinsamen Erklärung mit dem/der Betreuer/in, angegeben sind. Sämtliche Publikationen, die aus dieser Dissertation hervorgegangen sind und bei denen ich Autor bin, entsprechen den URM (s.o) und werden von mir verantwortet.

Die Bedeutung dieser eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unwahren eidesstattlichen Versicherung (§156,161 des Strafgesetzbuches) sind mir bekannt und bewusst.“

Datum _____ Unterschrift _____